

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012  
Sonderbauflächen „Waldorfschulzentrum“  
- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.03.2018 eine 22. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für die Sonderbauflächen „Waldorfschulzentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Vom Geltungsbereich erfasst ist das im beiliegend abgedruckten Lageplan vom 22.03.2018 schwarz umrandet dargestellte Grundstück Fl.Nr. 2297/1, Gemarkung Weilheim.

In der neu auszuweisenden Sonderbaufläche für Schule und Soziales sind im Rahmen der vorgenannten Zweckbestimmung folgende Nutzungen zulässig: Schule, Bildung und Erziehung, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Werkstätten, Kulturveranstaltungen, Tagungen, Seminare, der Schule angeschlossene pädagogische Einrichtungen, Mensa/Café/Bistro/Sportstätten, Hausmeisterwohnung, Dienstwohnung.

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB befasste sich nun in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2018 nach entsprechenden Vorberatungen durch den Bauausschuss mit den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Fachbehörden. Über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange durch den Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB im Sinne der §§ 1, 1a und 2 BauGB entschieden und abgewogen. Es ergaben sich Änderungen in der Planung und Begründung.

Aus verfahrenstechnischen Gründen beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2019, den geänderten Bauleitplan, die Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Weilheim i.OB wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

Sie können in der Zeit **vom 28.03.2019 mit 30.04.2019** im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, II. Stock, Stadtbauamt, Zimmer 202, während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes und unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) von jedermann eingesehen werden.

Neben den sich aus der Begründung zur Änderungsplanung und dem Umweltbericht ergebenden umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und artenschutzrechtlicher Belange, „Boden, Wasser, Klima/Luft“ in Bezug auf Bodenverlust und Grundwasserneubildung durch Versiegelung sowie in Bezug auf die Kaltluftproduktion, „Landschaftsbild“ in Bezug auf den Übergang zur offenen Landschaft, „Kultur-/Sachgüter“ in Bezug auf Belange des Denkmalschutzes und „Mensch“ in Bezug auf die Bedeutung des Plangebiets als landwirtschaftlich Nutzfläche (ackerbauliche Nutzung) liegen folgende weitere umweltbezogene Informationen vor:

<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>	<b>Thema</b>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB	30.07.2018/ 04.12.2018	landwirtschaftliche Emissionen
Regierung von Oberbayern	19.07.2018	Erfordernisse der Raumordnung
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	01.08.2018	Grundwasser, Altlastenverdachtsflächen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
IHK für München und Oberbayern	06.08.2018	Immissionen
Landratsamt Weilheim-Schongau	16.08.2018	Altlastenverdachtsflächen, Verkehrslärmimmissionen, Auswirkungen auf die Landschaft
Staatliches Bauamt Weilheim	28.11.2018	Lärmschutz

Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung von Stellungnahmen der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese werden bis spätestens **30.04.2018** erbeten.

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister